

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
gemeindlichen Kindertageseinrichtungen
(Kita-Gebührensatzung)

vom 02.12.2020

Die Gemeinde Odelzhausen erlässt aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Odelzhausen (Träger) werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

1. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine der Kindertageseinrichtungen des Trägers aufgenommen wurde,

2. diejenigen, die den Antrag zur Aufnahme in einer der Kindertageseinrichtungen des Trägers gestellt haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine der Kindertageseinrichtungen des Trägers. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung, lässt die Gebührenpflicht unberührt. Im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend zu Beginn eines Monats.

(2) Im Kindergarten- und Krippenbereich erfolgt eine 12-monatige Gebührenerhebung.

(3) Die Gebühr ist im Nachhinein, spätestens am 15. des Folgemonats, zu entrichten. Die Bezahlung erfolgt ausschließlich durch Bankeinzug. Barzahlung ist somit ausgeschlossen.

(4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 240 AO zu entrichten.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen des Trägers werden folgende Gebühren erhoben

1. Kinderkrippen

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

mehr als 4 bis 5 Stunden	206,00 Euro*
mehr als 5 bis 6 Stunden	234,00 Euro*
mehr als 6 bis 7 Stunden	264,00 Euro*
mehr als 7 bis 8 Stunden	293,00 Euro*
mehr als 8 bis 9 Stunden	321,00 Euro*
mehr als 9 bis 10 Stunden	351,00 Euro*

Eingewöhnungszeit erster Monat pauschal 67,00 Euro

2. Kindergärten

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

mehr als 4 bis 5 Stunden	117,00 Euro*
mehr als 5 bis 6 Stunden	121,00 Euro*
mehr als 6 bis 7 Stunden	135,00 Euro*
mehr als 7 bis 8 Stunden	150,00 Euro*
mehr als 8 bis 9 Stunden	164,00 Euro*
mehr als 9 bis 10 Stunden	179,00 Euro*

*Laut Beschluss des Bayerischen Landtags zur Entlastung der Familien, wird laut Art. 23 Absatz 3 des BayKiBiG seit dem 01.04.2019 ein Zuschuss zum Elternbeitrag in Höhe von 100 Euro gewährt. Die Bedingungen laut diesem Gesetz sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu beachten. Die Gebühren gelten abzüglich des ausgewiesenen Zuschusses.

(2) Bei Inanspruchnahme des Mittagessens haben die Gebührenschuldner die dafür anfallenden Kosten zusätzlich zu entrichten. Die Kosten für das Mittagessen sind im Aufnahmeantrag aufgelistet. Die Erhebung erfolgt ebenfalls automatisch mit der monatlichen Gebührenabrechnung.

§ 5 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet Odelzhausen, so werden die die Gebühren für

1. das zweite Kind um 25 %
2. das dritte und alle weiteren Kinder um 50 %

ermäßigt. Die Ermäßigung kann nur erfolgen, wenn die Eltern das schriftlich angeben. Die Ermäßigung gilt nach Abzug des staatlichen Zuschusses. Alle weiteren Gebühren (z.B. Mittagessen, usw.) werden in voller Höhe bei jedem Kind fällig.

(2) Eine Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a)

Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m § 227 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid).

§ 6 Berechnung der Buchungskategorie

Die durchschnittlich tägliche Buchungskategorie errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche. Die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann nach Rücksprache mit der jeweiligen Leitung des Kinderhauses individuell gestaltet werden. Die festgelegte tatsächliche tägliche Buchungszeit ist einzuhalten. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder sonstigen Einzelfällen und der Schließzeiten der Einrichtungen werden nicht gesondert berücksichtigt.

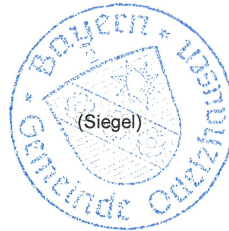
§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung)“ vom 24.07.2020 außer Kraft.

Odelzhausen, den 02.12.2020



Markus Trinkl
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die vom Gemeinderat am 30.11.2020 beschlossene und vom 1. Bürgermeister am 02.12.2020 ausgefertigte „**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kita-Gebührensatzung)**“ wurde am 13.12.2020 ortsüblich durch Anschlag an allen Amtstafeln bekanntgemacht (drei Wochen).

Die Satzung wird seit diesem Tag zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Odelzhausen bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft (Art. 26 GO).

Odelzhausen, den 14.12.2020


.....

Markus Trinkl
1. Bürgermeister

